



Deutscher Behindertensportverband e.V.  
National Paralympic Committee Germany

# **Geschäftsordnung für das Präsidium des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.**

---

Der nachfolgende Entwurf berücksichtigt in besonderem Maße den Leitantrag des Hauptvorstandes zum Verbandstag 2009 und basiert auf der aktuellen Fassung der Satzung und anderer verbandsinterner Normen.

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorbemerkungen und Grundsätze
2. Zusammensetzung des Präsidiums
3. Aufgaben des Präsidiums
4. Zuständigkeiten des Präsidenten und der Vizepräsidenten
  - 4.1 Präsident
  - 4.2 Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft
  - 4.3 Vizepräsident Leistungssport
  - 4.4 Vizepräsident Breitensport, Präventions- und Rehabilitationssport
  - 4.5 Vizepräsident Bildung und Lehre
  - 4.6 Vizepräsident Medizin
  - 4.7 der Vorsitzende der DBSJ
5. Durchführung von Präsidiumssitzungen
6. Zusammenwirken von Präsidium und Generalsekretär
7. Kontrolle der Geschäftsstelle/Berichtswesen
8. Schlussbestimmungen

---

## 1. Vorbemerkungen und Grundsätze

- 1.1 Das Präsidium gibt sich gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung i.V.m. § 1, Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung diese Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder richten sich nach der Satzung des DBS und sind nachfolgend in dieser Ordnung aufgeführt.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur eine Geschlechtsform verwendet; die andere Geschlechtsform ist stets mit angesprochen.
- 1.3 Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.
- 1.4 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBS verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBS beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Die Mitglieder zeigen ihre möglichen Interessenkonflikte unverzüglich dem Präsidenten an, der Präsident wendet sich mit seinen möglichen Interessenkonflikten an das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über die dem Präsidenten bzw. ihm selbst angezeigter Fälle eines Interessenkonflikts.

Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied.

- 1.5 Präsidiumsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBS weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 1.6 Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Funktion und die damit verbundenen Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich wahr. Ihnen wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Beschlusslagen des Hauptvorstands gewährt.
- 1.7 Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag.

## 2. Zusammensetzung des Präsidiums

- 2.1 Mitglieder des Präsidiums sind:
- der Präsident,
  - der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft,
  - der Vizepräsident Leistungssport,
  - der Vizepräsident Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport
  - der Vizepräsident Bildung und Lehre,
  - der Vizepräsident Medizin,
  - der Vorsitzende der DBSJ,
- 2.2 Vom Präsidium kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Präsidiumssitzungen teil.

- 
- 2.3 Der Generalsekretär nimmt in seiner Funktion als Geschäftsführer beratend ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil. Die fachlich zuständigen Direktoren können bei Bedarf zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Generalsekretär und den fachlich zuständigen Direktoren ist von vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägt.
- 2.3 Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes des DBS sein.
- 2.4 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **3. Aufgaben des Präsidiums**

- 3.1 Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des DBS zu beschließen, soweit nicht Verbandstag oder Hauptvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
- Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptvorstandes,
  - Vertretung des DBS nach außen,
  - Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung,
  - Fest- und Fortschreibung der Inhalte der Aus- und Fortbildung,
  - Einrichtung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Fachbeiräten,
  - Einsetzen von Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche mit Ausnahme der Beauftragten Mädchen und Frauen,
  - Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist.
- 3.2 Der DBS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit einem der übrigen Präsidiumsmitglieder. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle des Präsidenten ein anderes Präsidiumsmitglied.
- 3.3 Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Die weiteren Rahmenbedingungen sind in § 10 der Satzung geregelt.
- 3.4 Das Präsidium beruft den Verbandstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt ein.

## **4 Zuständigkeiten des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

Jedes Präsidiumsmitglied ist für sein Ressort fachlich verantwortlich. Es unterrichtet das Präsidium über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich unverzüglich.

### **4.1 Präsident**

- 4.1.1 Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und des Hauptvorstandes. Er lädt schriftlich nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung zu den Sitzungen des Präsidiums und des Hauptvorstandes ein;

---

den Einladungen sind die Tagesordnung und -soweit möglich- schriftliche Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen beizufügen.

- 4.1.2 Der Präsident leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Hauptvorstandes und des Präsidiums.
- 4.1.3 Der Präsident vertritt den DBS in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf andere Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des Hauptvorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter übertragen werden.

## **4.2 Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft**

- 4.2.1 Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des DBS verantwortlich. Er nimmt die ihm in der Finanzordnung übertragenen Befugnisse zur Genehmigung der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wahr.
- 4.2.2 Dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft obliegen alle strategischen Finanzentscheidungen, insbesondere die Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushalts sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 4.2.3 Zur Überwachung der Haushaltswirtschaft berichtet der Generalsekretär dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft vierteljährlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage (Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsstatus, Plan-Ist-Vergleich) und die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- 4.2.4 Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft berichtet dem Präsidium vierteljährlich über den Liquiditätsstatus und über besondere Vorkommnisse in der sonstigen Haushaltswirtschaft.

## **4.3 Vizepräsident Leistungssport**

- 4.3.1 Der Vizepräsident Leistungssport überwacht die fachlich ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Ressorts, insbesondere gem. § 11 a Abs. 4 der Satzung.
- 4.3.2 Er ist Vorsitzender des Vorstandes Leistungssport, des Ausschusses Leistungssport und der Vollversammlung Leistungssport.
- 4.3.3 Er schlägt zwei ordentliche Mitglieder des Vorstands Leistungssport vor.
- 4.3.4 Er lädt zu den Sitzungen dieser Gremien schriftlich mit Wahrung der Ladungsfristen ein und leitet sie.
- 4.3.5 Gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Leistungssport nominiert der Vizepräsident Leistungssport im Auftrag des Vorstandes Leistungssport zu Europa- und Weltmeisterschaften. Er ist Mitglied der Nominierungskommission für die Teilnahme an den Paralympischen Spielen.

---

#### **4.4 Vizepräsident Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport**

- 4.4.1 Der Vizepräsident Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport überwacht die fachlich ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Ressorts, insbesondere gem. § 11 b Abs. 3 der Satzung.
- 4.4.2 Er schlägt dem Präsidium die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen notwendigen Projektgruppen zu verschiedenen Themenstellungen vor. Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben schlägt er dem Präsidium die Einsetzung von Arbeitsgruppen vor.
- 4.4.3 Er trägt die fachliche Verantwortung für die Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Breitensports und Präventionssports und für die Erstellung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Ausführung des Präventionssports und Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben.
- 4.4.4 Er verstetigt die Weiterentwicklung des Rehabilitationssports in Bezug auf Sport- und Behinderungsarten sowie die Initiierung von Modellmaßnahmen zur Umsetzung der Konzepte.

#### **4.5 Vizepräsident Bildung und Lehre**

- 4.5.1 Der Vizepräsident Bildung und Lehre überwacht die fachlich ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Ressorts, insbesondere gem. § 11 c Abs. 3 der Satzung.
- 4.5.2 Er ist Vorsitzender des Ausschusses Bildung und Lehre.
- 4.5.3 Er lädt zu den Sitzungen dieses Gremiums schriftlich ein und leitet die Sitzungen.
- 4.5.4 Er schlägt dem Präsidium geeignete Personen zur Einsetzung als Bundeslehrbeauftragte vor.
- 4.5.5 Er koordiniert die Lehrarbeit im Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport in den Landesverbänden und stellt Lehrmaterialien und jährliche Lehrgangsprogramme bereit.

#### **4.6 Vizepräsident Medizin**

- 4.6.1 Der Vizepräsident Medizin überwacht die fachlich ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben seines Ressorts, insbesondere gem. § 11 d Abs. 3 der Satzung.
- 4.6.2 Er ist Vorsitzender der Kommission Medizin. Die weiteren Mitglieder der Kommission schlägt er dem Präsidium zur Berufung vor.
- 4.6.3 Er lädt zu den Sitzungen dieser Kommission schriftlich ein und leitet die Sitzungen.
- 4.6.4 Er schlägt dem Präsidium die Einsetzung eines Fachbeirats Medizin und von Projektgruppen zu Themenstellungen im Bereich Medizin vor.

---

#### **4.7 Der Vorsitzende der DBSJ**

- 4.7.1 Der Vorsitzende der DBSJ vertritt die Interessen der DBSJ im Präsidium, die sich im Übrigen im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben des DBS eigenständig führt und verwaltet.
- 4.7.2 Er ist dabei an die Beschlüsse des DBS gebunden und hat die Interessen des DBS zu berücksichtigen und wirkt auch bei Beratungen und Beschlüssen mit, die nicht die DBSJ unmittelbar betreffen.

#### **5. Durchführung von Präsidiumssitzungen**

- 5.1 Zu Präsidiumssitzungen ist nach Maßgabe der Allg. Geschäftsordnung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und -soweit möglich- Berichts- und Beschlussvorlagen beizufügen.
- 5.2 Die Sitzungstermine legt der Präsident im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten in einer Jahresplanung fest. Er hat zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder beantragt wird; dem Antrag ist der Beratungsgegenstand beizufügen.
- 5.3 Anträge für die Tagesordnung können von den Präsidiumsmitgliedern und dem Generalsekretär gestellt werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem in der Jahresplanung festgelegten Sitzungstermin schriftlich oder per Email beim Präsidenten oder Generalsekretär anzumelden.
- 5.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöste Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Es dürfen nur die ausgefallenen Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.5 Das Präsidium fasst Beschlüsse in der Sitzung mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit zählen ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mit.
- 5.6 In dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Derartige Mehrheitsbeschlüsse kommen nur dann wirksam zustande, wenn kein Mitglied des Präsidiums eine mündliche Beratung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden in der nächsten Präsidiumssitzung protokolliert.
- 5.7 Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Protokollführer bestimmen.

#### **6. Zusammenwirken von Präsidium und Generalsekretär**

- 6.1 Die Arbeit des DBS beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern. In diesem Sinne arbeiten das Präsidium und der Generalsekretär zum Wohl des DBS eng zusammen.

---

6.2 Das Präsidium trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, der Generalsekretär führt das operative Geschäft gemeinsam mit dem Direktorium im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Der Generalsekretär bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Er orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Der Generalsekretär wird durch das Präsidium beraten, begleitet und überwacht.

## **7. Kontrolle der Geschäftsstelle/Berichtswesen**

7.1 Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung des DBS, die es durch strategische Entscheidungen und Beschlüsse ausübt. Die Verantwortung für das operative Geschäft, dessen Wahrnehmung dem Generalsekretär, dem Direktorium und der von ihnen geleiteten Geschäftsstelle obliegt, übt das Präsidium durch ein Berichtswesen aus. Gegenstände des Berichtswesens sind:

7.1.1 die in der Finanzordnung geregelten Quartalsberichte,

7.1.2 das Beschlusscontrolling. Hierzu werden alle Beschlüsse in ein Beschlussverzeichnis aufgenommen, zu dem der Generalsekretär in den folgenden Präsidiumssitzungen schriftlich über die Umsetzung der Präsidiumsbeschlüsse berichtet. Erledigte Beschlüsse werden aus dem Verzeichnis herausgenommen.

7.2 Der Generalsekretär hat eine laufende Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium über die Geschäftsführung, der er in den Präsidiumssitzungen durch mündlichen Vortrag nachkommt. Bei besonderen Ereignissen, die eine unverzügliche Entscheidung des Präsidiums bedingen, informiert er per Email und fernmündlich den Präsidenten, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Sofern in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Satzung und die dort vorgeschriebenen Ordnungen jeweils in der aktuellen Fassung.

8.2 Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung, also am 16.01.2013 in Kraft.